

BVGer D-3902/2010 vom 22. Januar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3902_2010

FR: TAF D-3902/2010 du 22 janvier 2013

IT: TAF D-3902/2010 del 22 gennaio 2013

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme von Ausländern und Ausländerinnen in der Schweiz endgültig (Art. 84 Abs. 2 AuG, Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat im Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert, auf die Beschwerde ist einzutreten (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 37 VwVG, Art. 48 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 49 VwVG).

E. 3

Die Verfügung des BFM vom 28. Oktober 2005 ist hinsichtlich der Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, der Ablehnung des Asylgesuches und der Wegweisung als solche unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 84 Abs. 5 AuG ist mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2012 ebenfalls abgewiesen worden. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit lediglich die Frage, ob das Bundesamt den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet und die vorläufige Aufnahme aufgehoben hat.

E. 4.1

Am 1. Januar 2008 trat das AuG in Kraft; gleichzeitig wurde das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG, SR 142.20) aufgehoben (vgl. Art. 125 AuG i.V.m. Anhang Ziff. I AuG). Gemäss Art. 126a Abs. 4 AuG gilt - unter Vorbehalt der Absätze 5 bis 7 - für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 16. Dezember 2005 vorläufig aufgenommen sind, neues Recht.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung des BFM vom 28. Oktober 2005 gestützt auf Art. 44 Abs. 2 AsylG (in der Fassung vom 26. Juni 1998; AS 1999 2273) i.V.m. Art. 14a Abs. 4 ANAG vorläufig aufgenommen. Gemäss der oben genannten übergangsrechtlichen Bestimmung ist daher im vorliegenden Beschwerdeverfahren betreffend Aufhebung der vorläufigen Aufnahme zu prüfen, ob die Aufhebungsvoraussetzungen nach Art. 84 Abs. 2 AuG gegeben sind; die angefochtene Verfügung stützt sich korrekterweise auf diese Rechtsgrundlage ab.

E. 5.1

Gemäss Art. 84 Abs. 2 AuG hebt das BFM die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Voraussetzungen zur Anordnung einer vorläufigen Aufnahme sind in Art. 83 Abs. 2 bis 4 AuG normiert.

E. 5.2

Gemäss Art. 83 Abs. 2 AuG ist der Vollzug nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann. Er ist gemäss Art. 83 Abs. 3 AuG nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen und er kann gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat im vorliegenden Verfahren die Frage, ob sich der Vollzug der Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich erweist, im Hinblick auf eine Herkunft des Beschwerdeführers aus der Region E. _____ geprüft. Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass es sich bei E. _____ um seine Heimatregion handle, sondern hätte den Wegweisungsvollzug nach B. _____ prüfen müssen, seiner eigentlichen Herkunftsregion.

E. 6.2

Eine Prüfung der vorliegenden Verfahrensakten und der aus dem Verfahren um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung (...) beigezogenen Akten ergibt, dass die Vorinstanz zutreffend von einer Herkunft des Beschwerdeführers aus der Region E. _____ ausging. Den Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach B. _____ seine Heimatregion sei, kann aus nachfolgenden Gründen kein Glaube geschenkt werden:

E. 6.2.1

So machte der Beschwerdeführer im Rahmen des Asylverfahrens zunächst geltend, aus der Stadt B. _____ zu stammen, in welcher er auch geboren sei und bis zu seiner Ausreise

gelebt habe (act. A1 S. 1, A9 S. 4). Im Rahmen des Verfahrens betreffend Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung reichte er jedoch im Mai 2009 auf Aufforderung hin einen aktuellen heimatlichen Pass der Serie G ein und ersuchte in diesem Zusammenhang um Berichtigung des von ihm im Asylverfahren angegebenen Geburtsdatums sowie des Geburtsortes, der ausweislich des Passes E._____ lautet (act. D5/1 S. 2).

E. 6.2.2

Sofern der Beschwerdeführer nunmehr geltend macht, er habe die Behörden im vorangegangenen Asylverfahren nicht bewusst über seinen Herkunftsort getäuscht, vermag dies nicht zu überzeugen. Der Beschwerdeführer gab nämlich anlässlich der Befragung in der Empfangsstelle Basel explizit an, von Geburt an bis zu seiner Ausreise in B._____ gelebt zu haben (act. A 1 S. 1). Auch auf dem in seiner Muttersprache (kurdisch-sorani) formulierten Personenblatt trug er in der Rubrik "Geburtsort" schriftlich die Ortschaft B._____ ein. Dass es sich dabei - wie von ihm nunmehr geltend gemacht - um eine Verwechslung mit der Frage nach dem Wohnort vor der Ausreise gehandelt haben soll, ist auszuschliessen, wurde im Personenblatt an anderer Stelle doch ebenfalls nach der Adresse und dem letzten Wohnort gefragt (act. 1/1). Der Beschwerdeführer hatte sodann in den Anhörungen auch auf spezifische Fragen hin keine detaillierten Ortskenntnisse von B._____. So konnte er beispielsweise die Frage nach der Vorwahl von B._____ nicht beantworten. Zwar gab der Beschwerdeführer an, er bzw. seine Familie hätten kein Telefon besessen, räumte aber ein, dass in B._____ lebende Verwandte über Telefonanschlüsse verfügt hätten (act. A1 S. 2). Bereits vor diesem Hintergrund aber auch aufgrund des Umstandes, dass sich der Beschwerdeführer 26 Jahre in B._____ aufgehalten und dort ein eigenes Geschäft geführt haben will, erscheint es unplausibel, dass ihm die Ortsvorwahl nicht bekannt ist. Der Beschwerdeführer konnte überdies nicht genauer angeben, wo sich der Einwohnerdienst in B._____ befindet, bei welchem er seinen Nüfus beantragt haben will (act. A1 S. 3). Anlässlich der direkten Anhörung am 18. Dezember 2002 wurde der Beschwerdeführer sodann mit dem Umstand konfrontiert, dass er einen Sorani-Dialekt aus E._____ spreche (act. A9 S. 10). Auch auf diesen Vorhalt hin gab er an, sein gesamtes Leben in B._____ verbracht zu haben und verneinte die Frage, ob er sich je für längere Zeit in Sulaymaia aufgehalten habe. Betreffend seinen Dialekt gab er an, die in B._____ lebende Bevölkerung spreche so wie er (act. A9 S. 10). Diese von ihm im Jahr 2002 gemachten Aussagen stehen wiederum im Widerspruch zu seinen Aussagen im Verfahren um Bewilligung seiner Aufenthaltsbewilligung. Im Gesuch um schriftliche Berichtigung der von ihm angegebenen Daten führte er nämlich aus, er sei in E._____ geboren und da sein Vater für das Baath Regime gearbeitet habe, sei seine Familie in den 90er-Jahren gezwungen gewesen, in die Stadt B._____ umzuziehen (act. D5/1). Auch hinsichtlich seiner Familie machte der Beschwerdeführer vor den Schweizer Behörden gegensätzliche Ausführungen. So gab er anlässlich der direkten Anhörung am 18. Februar 2002 auf die Frage nach vorhandenen Geschwistern an, er habe eine Schwester gehabt, welche jedoch an Blutkrebs gestorben sei (act. A9 S. 4). Dem stehen seine Aussagen anlässlich seines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gegenüber, wo er angab, er stehe mit seiner im Nordirak lebenden Schwester im regelmässigen Kontakt (act. D1 S. 3). Auch was seine Mutter betrifft, äusserte der Beschwerdeführer sich widersprüchlich. So gab er im Asylverfahren an, seine Mutter lebe in B._____ (act. A1 S. 4). Demgegenüber führte er im Gesuch um aufenthaltsrechtliche Bewilligung aber aus, seine Eltern seien im Irak verstorben (act. D1 S. 3). Widersprüchlich im Zusammenhang mit der Herkunft stellen sich auch die Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf seinen Schulbesuch dar. Im

Rahmen der direkten Anhörung machte er dazu geltend, er habe in B._____ sechs Jahre Primarschule absolviert und zirka ein Jahr nach Abschluss dieser Schule im Jahr 1992 mit seiner Erwerbstätigkeit als Verkäufer von Geflügel begonnen (act. A9 S. 5). Demgegenüber reichte er im Verfahren um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung ein Schulzeugnis in Kopie ein, welches bestätigt, dass der Beschwerdeführer die Primarschule im Schuljahr 1988/1989 mit der Abschlussprüfung beendet habe (act. 5/1).

E. 6.2.3

Im Beschwerdeverfahren reichte der Beschwerdeführer sodann eine Identitätskarte sowie einen Pass, beide auf seine Mutter lautend ein. Die eingereichten Dokumente wurden durch das BFM als auch das Urkundenlabor der Kantonspolizei Zürich auf ihre Authentizität geprüft. Das Urkundenlabor stellte am 2. November 2009 fest, dass in Bezug auf den eingereichten Identitätsausweis zwar keine objektiven Fälschungsmerkmale feststellbar seien, der Ausweis aber keine werthaltigen Sicherheitselemente aufweise und an seiner Echtheit daher Zweifel bestünden. Beim Nationalitätenausweis wurden aufgrund des Spurenbildes (Mehrfachkonturen des Druckbildes, mangelhafte Qualität im Sinne von Einfärbungen, schlechte Abbildungsqualität) Anhaltspunkte für eine Dokumentenfälschung ausgemacht (act. D11/3). Das BFM kam im Rahmen einer internen Dokumentenanalyse am 5. Januar 2010 ebenfalls zum Schluss, dass der eingereichte Nationalitätenausweis objektive Fälschungsmerkmale aufweise und der entsprechende Ausweis wurde eingezogen. Ungeachtet der Frage der Authentizität der eingereichten Dokumente ist festzustellen, dass beide Ausweise nicht zum Beweis dafür geeignet sind, aus welcher Region der Beschwerdeführer stammt bzw. in welcher Region er aufwuchs und sozialisiert wurde. Es kann daher auch eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Beschwerdeführers unterbleiben. Ebenso wenig zum Beweis geeignet sind die vom Beschwerdeführer eingereichten beiden Schreiben zweier in der Schweiz wohnhafter irakischer Staatsangehöriger. So wurde in einem Schreiben ausgeführt, die unterzeichnende Person F._____ kenne den Beschwerdeführer, da beide Verkaufsgeschäfte in B._____ nebeneinander gelegen hätten (act. 5/4), was ebenfalls nichts über den Aufenthalt des Beschwerdeführers bis zur Aufnahme seiner Erwerbstätigkeit in den neunziger Jahren aussagt. Im zweiten Schreiben, unterzeichnet von G._____, wird bestätigt, dass G._____ ehemals Nachbar eines Onkels des Beschwerdeführers in C._____ gewesen sei und den Beschwerdeführer von Besuchen beim Onkel kenne und wisse, dass der Beschwerdeführer in B._____ gelebt habe (act. 5/6). Auch diese Ausführungen lassen nicht konkret auf die eigentliche Herkunftsregion des Beschwerdeführers schliessen. Es bedarf daher auch keiner näheren Auseinandersetzung mit der Glaubhaftigkeit dieser Schreiben.

E. 6.2.4

Sofern im vorliegenden Verfahren geltend gemacht wird, dass eine bewusste Täuschung über den Herkunftsort im Jahre 2002 gar keinen Sinne ergebe, da bis 2007 der Vollzug der Wegweisung in den gesamten Irak als unzumutbar erachtet worden sei, kann dies vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen zu keiner anderen Beurteilung führen. Insbesondere ist denkbar, dass die falschen Angaben über den Herkunftsort im Zusammenhang mit den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Fluchtgründen standen (Flucht vor dem Baath-Regime, wegen des Verdachts ihm gegenüber, mit kurdischen Parteien Kontakte zu unterhalten).

E. 6.3

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Vorinstanz zutreffend von falschen Angaben des Beschwerdeführers über seinen Herkunftsort und einer tatsächlichen Sozialisierung in der Region E._____ ausgegangen ist. Sofern sie vor dem Hintergrund der schweren Verletzung der Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 7 und 8 AsylG überhaupt gehalten war, nach Wegweisungsvollzugshindernissen zu forschen, ist überdies festzustellen, dass sie einen solchen zutreffend als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat, wie nachfolgend aufgezeigt wird.

E. 7.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 7.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement lediglich Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer - wie rechtskräftig in der Verfügung vom 28. Oktober 2005 festgestellt wurde - nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.4

Sodann ergeben sich aus den Akten auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer für den Fall einer Rückkehr nach E._____ dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotene Strafe oder Behandlung droht. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste er eine konkrete Gefahr im Sinne eines "real risk" nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 -127, mit weiteren Hinweisen).

E. 7.5

Gemäss gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erweist sich der Vollzug der Wegweisung von Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, in

den kurdisch kontrollierten Nordirak (das heisst in die drei Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaymania) mit Blick auf die dort herrschende allgemeine Sicherheits- und Menschenrechtslage grundsätzlich als zulässig (vgl. dazu BVGE 2008/4, insbesondere E. 6.2 ff. und 6.6). Aus den Akten, namentlich den Aussagen des Beschwerdeführers und seiner Beschwerdeausführungen ergeben sich sodann keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass ihm bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine konkrete Gefahr im Sinne von Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK droht. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher als zulässig.

E. 8.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 8.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges in den kurdisch verwalteten Norden im Grundsatzurteil BVGE 2008/5 befasst und ist dabei zum Schluss gelangt, dass in den drei genannten nordirakischen Provinzen keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht und die politische Lage nicht dermassen angespannt ist, dass eine Rückführung dorthin generell als unzumutbar qualifiziert werden müsste. An der Beurteilung ist nach wie vor festzuhalten. Die Bejahung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges in den Nordirak setzt dem erwähnten Urteil zufolge jedoch grundsätzlich in individueller Hinsicht voraus, dass die betroffene Person ursprünglich aus einer der drei nordirakischen Provinzen stammt oder zumindest während längerer Zeit dort gelebt hat und dort über ein soziales Netz oder über Beziehungen zu den herrschenden Parteien verfügt. Zurückhaltung auferlegt sich das Gericht bei Personen, welche einer Risikogruppe angehören (namentlich Familien mit Kindern, alleinstehende Frauen ohne spezielle Berufsbildung, Kranke und Betagte, Kurden mit Herkunft ausserhalb der drei Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaymania, Nichtkurden aus dem Süd- und Zentralirak). Die Anordnung des Wegweisungsvollzuges ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts demnach in der Regel zumutbar für alleinstehende, gesunde und junge kurdische Männer, welche ursprünglich aus einer der drei nordirakischen Provinzen stammen und dort nach wie vor über ein soziales Netz oder Parteibeziehungen verfügen.

E. 8.3

Wie bereits erwähnt, ist es die Pflicht der asylsuchenden Person, im Rahmen des ihr Zumutbaren und Möglichen an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und ihre Aussagen zu substantiieren (vgl. Art. 7 und 8 AsylG). Diesen Verpflichtungen ist der Beschwerdeführer - wie sich aus den vorangegangenen Erwägungen ergibt - vorliegend nicht in genügender Weise nachgekommen. Aufgrund der Aktenlage erachtet es das Bundesverwaltungsgericht vielmehr als erstellt, dass der Beschwerdeführer die Behörden vorsätzlich über seine Herkunft getäuscht hat. Bei zweifelhafter Identität oder Herkunft der asylsuchenden Person ist es nicht Sache der Behörden, nach hypothetischen Wegweisungshindernissen zu forschen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 1 E. 3.2.2.). Der Beschwerdeführer hat daher die Folgen seiner mangelhaften Mitwirkung zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, dass keine Wegweisungsvollzugshindernisse in Bezug auf seinen Herkunftsort E. _____ vorliegen; dies betrifft insbesondere die Frage

eines bestehenden Beziehungsnetzes. Aus den Akten ergeben sich sodann keine Hinweise für bestehende individuelle Wegweisungsvollzugshindernisse. Der Beschwerdeführer reiste erst im Alter von 26 Jahren in die Schweiz ein. Er hat den grössten Teil seines Lebens und die prägenden Jahre im Heimatstaat verbracht und es ist davon auszugehen, dass er mit den dortigen kulturellen und sozialen Gegebenheiten nach wie vor bestens vertraut ist. Nach eigenen Angaben hat er im Heimatstaat zudem eine Schulbildung genossen (act. 9 S. 5) und hat bis zu seiner Ausreise seinen Erwerb mit einem eigenen Geschäft durch den Verkauf von Geflügel erzielt (act. A1 S. 2, A9 S. 5). Auch in der Schweiz ist der Beschwerdeführer erwerbstätig, womit er bewiesen hat, dass er sich beruflich rasch in einer neuen Situation zurechtfinden kann. Aus den Akten ergeben sich sodann keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht für seinen Unterhalt sorgen könnte oder auf spezifische medizinische Behandlung in der Schweiz angewiesen wäre, weshalb die Vorinstanz zutreffend davon ausging, dass er auch nach seiner Rückkehr in der Lage sein wird, die Sicherung seiner Existenz selbständig in die Hand zu nehmen.

E. 8.4

Unter diesen Umständen ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in sein Heimatland auch als zumutbar zu bezeichnen.

E. 9

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des tatsächlichen Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu erachten ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 10

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet und in der Folge die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme gestützt auf Art. 84 Abs. 2 AuG angeordnet hat. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers kann auch der lange Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz oder seine angeblich gute Integration zu keinem anderen Ergebnis führen, zumal diesen Aspekten bereits im Verfahren zur Frage der Härtefallbewilligung Rechnung getragen wurden.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) (Dispositiv nächste Seite)